



Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Bau

am: Mittwoch, dem 22.11.2023, um 17:00 Uhr

**Ort: Großer Saal des Bürgerzentrums, Telegrafstraße 29/33, 42929
Wermelskirchen**

lade ich Sie herzlich ein.

Hinweis:

Vor Beginn der Sitzung besteht für alle interessierten Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit, um 16 Uhr an der Besichtigung des Erweiterungsbaus des Feuerwehrgerätehauses Dhünn (Am Wiesenhang 1b) teilzunehmen. Da es sich um eine Baustellenbesichtigung handelt, wird festes Schuhwerk empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Sitzungseröffnung | |
| 2 | Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers | |
| 3 | Kommunale Wärmeplanung Information der BEW | 0259/2023 |
| 4 | Sachstandsbericht Baumaßnahmen | 0248/2023 |
| 5 | Übertragung der hoheitlichen kommunalen Entsorgungspflichten der Stadt Wermelskirchen auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) | 0257/2023 |
| 6 | Anfragen | |
| 7 | Verschiedenes | |

Nichtöffentlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| 1 | Anfragen |
| 2 | Verschiedenes |

Mit freundlichen Grüßen

Heike Krause
Vorsitzende

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

| | | | | |
|--|------------------|------------------------------|---------------|--|
| Beschlussvorlage - öffentlich - | Drucksache - Nr: | 0259/2023 | | |
| | Datum: | 08.11.2023 | | |
| Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung | | | | |
| Mitwirkendes Amt: | | | | |
| Kommunale Wärmeplanung | | | | |
| Information der BEW | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | 22.11.2023 | Ausschuss für Umwelt und Bau | Anhörung | |

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt- und Bau nimmt den Vortrag des Geschäftsführers der BEW zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auch wenn aktuell noch nicht alle rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, ist davon auszugehen, dass auch die Städte und Gemeinden in NRW zu der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet werden.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, wird die Länder verpflichten dafür Sorge zu tragen, dass für Kommunen bis 100.000 Einwohner bis zum 30.06.2028 eine Wärmeplanung aufgestellt wird. Nach Inkrafttreten des WPG (dies ist geplant für den 1.1.2024) wird das Land NRW eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Übertragung der Planerstellungspflicht auf die Kommunen erlassen. Mit der Schaffung dieser für die Kommunen entscheidenden Grundlage wird von Seiten der Landesregierung für die erste Jahreshälfte 2024 gerechnet.

Im Vorgriff auf die zu erwartende rechtliche Verpflichtung haben die von der BEW versorgten Kommunen Wermelskirchen, Hückeswagen, Wipperfürth und Kürten bereits im August gemeinsam mit der BEW über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Wärmeplanung beraten. Die BEW wird bei der Planung eine entscheidende Rolle spielen, da die Kenntnisse über Netztopologien und Verbräuche nur bei ihr vorliegen.

Von der Nutzung der bislang gegebenen Förderkulisse zur Unterstützung der Aufstellung Kommunaler Wärmeplanungen haben die beteiligten Kommunen bewusst Abstand genommen, da die noch zu erlassenden gesetzlichen Regelungen nicht bekannt sind und außerdem davon auszugehen ist, dass auch zukünftig entsprechende Fördermöglichkeiten geschaffen werden.

In der Sitzung wird der Geschäftsführer der BEW, Herr Jens Langner, über die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung berichten.

| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | X | Nein |
|--|--|---------------------------------------|----------|-------------|
| Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei: | | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR | Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesert EUR | Verpflichtungsermächtigung EUR | | |
| Jährliche zusätzliche Folgekosten: | EUR | | | Keine |
| Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | | |
| | | Ja | | Nein |
| Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | | |
| | | Ja | | Nein |
| Wenn Ja, welche: | | | | |

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

| | | | | |
|--|------------------|------------------------------|---------------|--|
| Beschlussvorlage - öffentlich - | Drucksache - Nr: | 0248/2023 | | |
| | Datum: | 02.11.2023 | | |
| Federführendes Amt: | | Gebäudemanagement | | |
| Mitwirkendes Amt: | | | | |
| Sachstandsbericht Baumaßnahmen | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit | |
| Öffentlich | 22.11.2023 | Ausschuss für Umwelt und Bau | Anhörung | |

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Bau nimmt den Sachstandsbericht über die baulichen und finanziellen Sachstände bei aktuell laufenden großen Bauprojekten zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in Form eines Vortrages über die baulichen und finanziellen Sachstände bei den derzeit laufenden größeren Bauprojekten berichten.

Anlage/n:

| | | | | |
|--|--|-----------------------------------|--|-------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | | Nein |
| Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei: | | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) EUR | Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesert EUR | Verpflichtungsermächtigung EUR | | |
| Jährliche zusätzliche Folgekosten: | EUR | | | Keine |
| Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | | |
| | | Ja | | Nein |
| Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | | |
| | | Ja | | Nein |
| Wenn Ja, welche: | | | | |

Stadt Wermelskirchen

Die Bürgermeisterin

| | | | |
|--|---|------------------------------|---------------|
| Beschlussvorlage - öffentlich - | Drucksache - Nr: 0257/2023 Datum: 07.11.2023 Federführendes Amt: Kämmerei Mitwirkendes Amt: | | |
| Übertragung der hoheitlichen kommunalen Entsorgungspflichten der Stadt Wermelskirchen auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | 22.11.2023 | Ausschuss für Umwelt und Bau | Vorberatung |
| Öffentlich | 28.11.2023 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 11.12.2023 | Rat der Stadt | Entscheidung |

Beschluss:

- 1.) Der Rat der Stadt Wermelskirchen beschließt eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum 01.01.2025 gemäß der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- 2.) Der Rat der Stadt Wermelskirchen bewilligt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung des zu bildenden „Beirates für Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen“.
- 3.) Der Rat der Stadt Wermelskirchen stimmt der Aufgabenunterstützung durch den BAV bei der Bearbeitung von Behälteränderungswünschen, der Veranlagung und der Bürgerberatung für das Jahr 2024 zu.

Sachverhalt:

Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) sind die kreisangehörigen Kommunen für die Abfuhr der Siedlungsabfälle in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet zuständig und der Kreis, hier der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) als Zweckverband der Kreise, für die Behandlung dieser Abfälle. Das LKrWG NRW bietet den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, ihre hoheitlichen gesetzlichen Entsorgungsaufgaben der Einsammlung und des Transports der Siedlungsabfälle auf den Kreis, hier auf den BAV, mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen. Die Pflichtenübertragung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kommune und Kreis/BAV) unterliegen nicht dem Vergaberecht.

Mit dem BAV wurden Gespräche geführt und das folgende Konzept für eine mögliche Aufgabenübertragung erarbeitet, um Synergien durch die Bündelung von Aufgaben beim BAV zu nutzen bei gleicher Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger sowie unter Beibehaltung des vorhandenen Entsorgungssystems.

Umfang der Aufgabenübertragung

Durch die so genannte delegierende Pflichtenübertragung wechselt die Zuständigkeit für die kommunalen Entsorgungsaufgaben und deren gesamte Bearbeitung von der Stadt Wermelskirchen zum BAV. Die Bürgerinnen und Bürger werden unverändert einen jährlichen Gebührenbescheid erhalten, allerdings durch den BAV, an welchen sie auch die Gebühren zahlen, mit denen die Entsorgungsleistungen finanziert werden. Der BAV erlässt für die Stadt Wermelskirchen die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung. Von Seiten der Stadt erhält der BAV keine Zahlungen.

Die folgenden Aufgaben übernimmt der BAV mit der Pflichtenübertragung von der Stadt Wermelskirchen, die entsprechend entlastet wird:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger
- Änderungswünsche beim Behälterbestand und Reparaturen
- Veranlagung der Objekte zu den Abfallgebühren
- Erstellung und Versand der Gebührenbescheide
- Kassengeschäfte, Mahnwesen, Buchhaltung und Wirtschaftsplanung
- Bearbeitung von Reklamationen
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallkalender
- Bereitstellung und Aktualisierung des digitalen Serviceangebotes
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- Erstellung und Aktualisierung der Satzungen
- Kalkulation der Gebühren
- Organisation der Abfuhr, Überwachung der Vertragserfüllung, öffentliche Ausschreibungen und Auftragsvergaben
- Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten
- Einsammlung des wilden Mülls sowie Leerung und Instandhaltung der öffentlichen Straßenpapierkörbe

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die Übertragung keinen geringeren Service. Der BAV wird nahtlos der direkte Ansprechpartner für alle Belange der kommunalen Entsorgung. Das Bürgerbüro des BAV ist gebührenfrei telefonisch erreichbar sowie per E-Mail und Fax. Termine vor Ort wären nach Vereinbarung ebenfalls grundsätzlich möglich. Darüber hinaus bietet der BAV über seine Internetseiten und die BAV-Abfallapp ein umfangreiches digitales Serviceangebot mit online Anmeldungen für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, Erinnerungsfunktion für Abfuhrtermine sowie aktuelle Informationen und einen Ratgeber zur Abfallentsorgung.

Der BAV führt die Entsorgung des wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe in allen Kommunen, welche ihre Entsorgungsaufgaben auf den BAV übertragen haben, mit eigenem Personal durch. Nach einer kurzen Einarbeitungszeit werden die vorgegebenen Leerungsintervalle der kommunalen Betriebe fortgeführt. Im Rahmen der regelmäßigen Touren wird auch der wilde Müll eingesammelt und an den Standorten der Depotcontainer nach dem Rechten geschaut. Da der BAV für die Altkleider- und Elektroaltgerätecontainer zuständig ist, bieten sich hier Synergien bei der Entsorgung des wilden Mülls an diesen Standorten.

Bereits zehn Kommunen im Verbandsgebiet des BAV haben von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung seit 2001 Gebrauch gemacht: Engelskirchen, Hückeswagen, Radevormwald, Reichshof, Burscheid, Leichlingen, Kürten, Nümbrecht, Overath und Lindlar.

Vorteile für die Stadt Wermelskirchen

Der Personalbedarf, um auf die ständige Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft, die aktuelle europäische und nationale Gesetzgebung sowie die neueste Rechtsprechung reagieren zu können, wird weiter steigen. Eine zentrale Verwaltung mit der Bündelung des Fachwissens entlastet die einzelnen Kommunen.

Die Übertragung der Entsorgungspflichten auf den BAV bietet der Stadt Wermelskirchen die Chance, die kommunalen Ressourcen besser zu nutzen und effizienter einzusetzen, und so die Bürgerinnen und Bürger als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten. Weil nicht mehr jede einzelne kommunale Verwaltung Kapazitäten und Fachwissen für weitgehend ähnliche Aufgaben vorhalten muss, können die Personalressourcen für andere Aufgaben gewonnen werden.

Die Stadt Wermelskirchen steht bekannter Weise vor personellen Herausforderungen, da sich auch hier der Fachkräftemangel im Bereich der Verwaltungskräfte deutlich bemerkbar macht.

Derzeit wird 1 Vollzeitstelle (ohne Führungskräfte) mit der Aufgabe der Abfallentsorgung in der Abgabenerhebung der Kämmerei beschäftigt. Die Stelle der Abfallberatung der Stadt Wermelskirchen ist ab dem 01.01.2024 nicht besetzt. Die Stelleninhaberin hat zum 31.12.2023 gekündigt. Ein kleiner, restlicher Stellenumfang ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Der Personalrat wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben parallel zur politischen Beratung beteiligt werden.

Durch die Aufgabenübertragung auf den BAV sind Konsolidierungspotentiale in den Bereichen der Verwaltung und der Sammlung wilden Mülls möglich.

Die Übertragung wird zum 01.01.2025 angestrebt. Diese Perspektive bietet ausreichend Zeit für die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und den weiteren organisatorischen Vorbereitungen. Auf Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses in diesem Jahr hätte der BAV die Möglichkeit, die Stadt Wermelskirchen bereits im Jahr 2024 bei der Bearbeitung von Behälteränderungswünschen, der Veranlagung und der Bürgerberatung aktiv zu unterstützen. Dies würde der Stadt schon früher eine Entlastung bringen und die Gelegenheit bieten, um die neuen Verantwortlichkeiten zu etablieren und zu perfektionieren.

Die Übertragung der hoheitlichen Entsorgungspflichten erfolgt mittels einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung. Diese ist unbefristet, wobei den Kommunen alle 5 Jahre die Möglichkeit zur Kündigung der Übertragung zusteht.

Das Entsorgungssystem der Stadt Wermelskirchen sowie noch laufende Verträge mit beauftragten Abfuhrunternehmen werden unverändert fortgeführt. Die Stadt hat auch nach der Übertragung ihrer hoheitlichen Entsorgungspflichten ein Mitwirkungsrecht bei der

Gestaltung des Entsorgungssystems und den Auftragsvergaben. Durch einen politischen Beirat besteht für die Politik in Wermelskirchen die gleiche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Ausführung der Abfallentsorgung wie bisher.

Mitwirkungsrechte der Stadt Wermelskirchen nach der Aufgabenübertragung

Jede Kommune behält auch nach der Übertragung der Entsorgungspflichten auf den BAV vertraglich vereinbarte Mitwirkungsrechte über einen eigenen Beirat. Die Kommunen entsenden die Mitglieder des Beirates und entscheiden über dessen Geschäftsordnung. Der Entwurf einer Geschäftsordnung liegt als Anlage bei.

Die Beiräte beraten insbesondere folgende Themen:

- Gebührenkalkulation, Gebührenmaßstab, Gebührensatzung
- Leistungsumfang der kommunalen Abfallentsorgung
- Abfallwirtschaftskonzept, Abfallentsorgungssatzung
- Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben
- Vertragsangelegenheiten

Der BAV übernimmt die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen des Beirates, welcher mindestens einmal jährlich, in der Regel im Herbst, zusammentritt. Der BAV nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und erläutert die Gebührenkalkulation, ggf. erforderliche Satzungsänderungen und informiert die Beiratsmitglieder über die aktuellen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf angesetzt.

Durch die Aufgabenübertragung ist zwar die Verbandsversammlung des BAV das alleinige Entscheidungsgremium, der Kommune steht jedoch ein vertraglich verbrieftes Sonderkündigungsrecht zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzliche Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Übertragung der Entsorgungspflichten von der Stadt Wermelskirchen auf den BAV. Ein Entwurf hierzu liegt als Anlage 1 bei. Nachfolgend sind die Inhalte der Vereinbarung zusammengefasst dargestellt:

- Die Vereinbarung bildet in der Präambel und den §§ 1 und 2 den rechtlichen Rahmen und den Umfang der Übertragung ab.
- Die Mitwirkungsrechte über den Beirat sind im § 3 festgeschrieben.
- Im § 4 wird der Übergang vertraglicher Rechte und Pflichten, der Rücklagen aus dem Bereich der kommunalen Abfallentsorgung, von stadteigenen Abfallbehältern (soweit vorhanden) und Ansprüchen gegen die Dualen Systeme von der Stadt Wermelskirchen auf den BAV geregelt.
- § 5 beinhaltet die Regelungen zur Vertragslaufzeit und zur Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn der BAV grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren und nicht vom Beirat gebilligt werden.
- § 6 regelt im Falle einer Kündigung der Stadt Wermelskirchen die Verfahrensweise der Rückübertragung der Rechte und Pflichten, von Rücklagen, Behältereigentum und Ansprüchen gegen die Dualen Systeme vom BAV an die Stadt Wermelskirchen.

Der BAV würde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Abschluss der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Anlage/n:

Anlage 1: öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Anlage 2: Geschäftsordnung für den Beirat

| | | | |
|--|--|----------------------------|-------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | | Ja | Nein |
| Finanzielle Absicherung der Ausgaben bei: | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten einschl. MWSt.) | Zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberes | Verpflichtungsermächtigung | |
| EUR | EUR | EUR | |
| Jährliche zusätzliche Folgekosten: | EUR | | Keine |
| Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | |
| | Ja | | Nein |
| Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich) | | | |
| | Ja | | Nein |
| Wenn Ja, welche: | | | |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen
der Stadt Wermelskirchen**

**Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen**

vertreten durch die Bürgermeisterin und den Kämmerer
-im Folgenden als "Stadt" bezeichnet-

**und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband**

**Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin
-im Folgenden als "Verband" bezeichnet-

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zur Zeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zur Zeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Wermelskirchen orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26./31.10.1994 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 06./18.10.2005 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 13./20.12.2012 hat die Stadt Wermelskirchen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LKrWG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Wermelskirchen entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Stadt;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit dem Dualen System gemäß Verpackungsgesetz.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31.12.2029 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Stadt entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt Wermelskirchen, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit dem Dualen System gemäß Verpackungsgesetz.

Engelskirchen, den

Wermelskirchen, den

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Stadt Wermelskirchen

Geschäftsordnung

des gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wermelskirchen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) vom gebildeten Beirates.

§ 1

Der Beirat führt den Namen „Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen“. Die Führung seiner Geschäfte erfolgen durch den BAV.

§ 2

Der Beirat besteht aus 10 – zehn – stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr bestellte/r Vertreter/in, ein Mitglied jeder im Rat vertretenen Fraktion sowie Einzelratsmitglieder an. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden von den jeweiligen Fraktionen benannt.

Im ersten Beirat haben die Stimmen folgende Stimmrechtsanteile:

| | |
|--------------------------------|-------|
| CDU-Fraktion | 20/55 |
| SPD-Fraktion | 10/55 |
| Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | 9/55 |
| Fraktion BüFo | 4/55 |
| FDP-Fraktion | 4/55 |
| Fraktion Freie Wähler | 3/55 |
| AfD-Fraktion | 2/55 |
| Zukunft WK | 1/55 |
| Die Linke | 1/55 |

Die Bürgermeisterin oder die/der von ihr benannte Vertreter/in haben in dem Beirat einen Stimmrechtsanteil von 1/55.

Vertreter des BAV nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.

Scheidet ein Mitglied aus, bestimmt die jeweils delegierende Fraktion ein neues Mitglied. Wird als solches der bisherige Stellvertreter bestimmt, so ist für diesen ein/e neue/r Stellvertreter/in zu benennen.

§ 3

Die Amtsdauer des Beirates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalvertretung der Stadt Wermelskirchen. Bis zur Konstituierung des neuen Beirates führt der alte Beirat die Geschäfte weiter fort. In jedem Fall endet die Amtsdauer des Beirates mit Kündigung oder sonstiger Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem BAV und der Stadt Wermelskirchen.

§ 4

Den Vorsitz im Beirat führt die Bürgermeisterin der Stadt Wermelskirchen oder die/der von ihr benannte/r Vertreter/in. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 5

Der Beirat tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende; diese hat die Einberufung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vorzunehmen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der BAV erstellt die Einladungen und die Sitzungsvorlagen für den Beirat. Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Vorsitzende hat den Beirat außerdem zu weiteren Sitzungen einzuberufen, wenn es ein besonderer Anlass erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder des schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 6

Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung im Beirat erfolgt durch den BAV. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und an jedes der Mitglieder zu versenden. 14 Tage nach Zusendung erlangt die Niederschrift ihre Gültigkeit. Änderungswünsche müssen somit innerhalb dieses Zeitraumes gegenüber dem BAV schriftlich geäußert werden.

§ 7

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, sofern seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines seiner anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist. Liegt eine solche festgestellte Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser erneuten Sitzung besteht Beschlussfähigkeit dann, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist bei der Ladung zu dieser erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist ein Eil- und Notbeschlussverfahren zulässig. Hierbei genügt es für die Wirksamkeit eines Beschlusses, wenn er von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden, von der/von dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, gefasst worden ist.

§ 8

Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtkosten werden pauschal ersetzt.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wermelskirchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.